

Hinweise zur Vergütung/Allgemeine Vergütungsvereinbarung

1. Die Vergütung bestimmt sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), wenn keine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen worden ist.
2. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, Staatskasse, Rechtsschutzversicherung, bei vorliegender Zustimmung durch diese, oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwältin als Sicherheit an diese mit der Ermächtigung ab, diese Abtretung dem Zahlungsverpflichteten mitzuteilen. Die Rechtsanwältin wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.
3. Die Rechtsanwältin ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungen, die bei ihm eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach entsprechender Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit eine Verrechnung gesetzlich zulässig ist.
4. Art der anwaltlichen Tätigkeit:

5. Die Abrechnung erfolgt
 - nach Gegenstandswert. Ich bin gem. § 49b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen worden, dass weder Beitragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.
 - nach Beitragsrahmen-/Festgebühren.
 - nach individueller Vergütungsvereinbarung.
6. Die allgemeinen Mandatsbedingungen (Stand 20.04.2017) sind Bestandteil des anwaltlichen Dienstvertrages.
 - Bestätigung des Erhalts der allgemeinen Mandatsbedingungen

Jena,

Jena,

RAin Kathleen Dostmann

(Mandant)